

Beitragsordnung

1. Allgemeines

Die Mitglieder-, Beitrags- und Stammdatenverwaltung erfolgt mittels EDV durch den Beitragswart/die Beitragswartin. Mit der Aufnahme erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass die persönlichen Daten auf Datenträger übernommen werden. Der Beitragswart/die Beitragswartin hält sich an die Grundsätze des Datenschutzes.

2. Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet bei Neuanmeldungen zwischen:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passive Mitgliedern

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf vereinseigenem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die jeweiligen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Aktive Mitglieder, die dem Verein beitreten wollen, können 3 Wochen probeweise am Übungsbetrieb teilnehmen. Spätestens danach ist der Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Aufnahmeanträge (Anmeldungen) sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Beitragswart/die Beitragswartin weiterzuleiten.

4. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen werden z.Z. nicht erhoben.
Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, usw.) gelten gesonderte Kursgebühren, die im einzelnen festgelegt werden.
- (2) Ab 01.01.2015 gelten folgende Beitragsgruppen und Beitragssätze:

Beitragsgruppe	jährlicher Beitrag (alle Abteilungen)
01 - Kinder (bis 14 Jahre)	66,00 Euro
02 - Jugendliche (15 bis 18 Jahre)	78,00 Euro
03 - Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende	78,00 Euro
04 – Erwachsene	90,00 Euro
05 – Familien	180,00 Euro
06 - Inaktive Mitglieder	33,00 Euro
07 - Aktive Mitglieder ermäßigt (Wandern)	33,00 Euro

Alle ermäßigten Beitragsgruppen (03 und 07) müssen beantragt und der Anspruch nachgewiesen werden.

Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres ist für jeden vollen Monat des restlichen Kalenderjahres 1/12 des Jahresbeitrags fällig.

- (3) Die Mitglieder werden gemäß Aufnahmeantrag folgenden Abteilungen zugeordnet, was für eine ordnungsgemäße Ausschüttung der Abteilungsetats, die sich aufgrund der Beitragszahlungen der Mitglieder ergeben, wichtig ist:

06	13 Gymnastik
07 Karate	25 Leichtathletik
10 Mädchen Fußball	30 Wandern
11 Damen Fußball	52 Tischtennis
12 Fußball	60 Volleyball

- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag für das komplette Kalenderjahr zum 5. Februar desselben Jahres eingezogen. Für neueintretende Mitglieder ist die Teilnahme am Einzugsverfahren verbindlich. Im Laufe des Jahres erfolgt für Neumitglieder der Lastschrifteinzug entweder zum 5. Juni, 5. Oktober oder 5. Dezember. Diese Termine sind vom Eingang des Aufnahmeantrages beim Geschäftsführenden Vorstand abhängig. Sollten die angegebenen Daten auf ein Wochenende fallen, so erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden nächsten Arbeitstag. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilt haben, sind für den Eingang des Beitrags selbst verantwortlich. Es werden keine Beitragsrechnungen verschickt.
- (6) Zahlungsfrist des Mitgliedsbeitrags ist der 31. März desselben Jahres.
- (7) Mitglieder, deren Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist, (z.B. durch Nicht-Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren bzw. nach Rücklastschrift), tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die infolge einer Zahlungsaufforderung bzw. Mahnung zustande kommt. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt z.Z. 1,00 Euro.
- (8) Mitglieder, die den Beitrag über die Zahlungsfrist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Ein Wechsel der Beitragsgruppe erfolgt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das maßgebende Lebensalter erreicht wird (Kalenderjahr minus Geburtsjahr). Beitragsgruppe 03 (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende) wird bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt. Dieser Sonderstatus endet jedoch auch bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises mit Erreichen des 30. Lebensjahres automatisch. Ebenso werden Kinder bei Familien (Beitragsgruppe 05) nur bis zum 30. Lebensjahr anerkannt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Abmeldungen müssen in schriftlicher Form – bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen durch einen gesetzlichen Vertreter – gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter eingereicht werden. Ohne schriftliche Abmeldung besteht das Mitgliedschaftsverhältnis und damit die Beitragspflicht weiter.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Für den geschäftsführenden Vorstand
Michaela Alt